

Leitfaden für Elternvertreter

Fassung 2010



Herausgeber
Landeselternausschuss
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Beuthstraße 6 - 8
10117 Berlin
www.landeselternausschuss.de

Redaktion
Thomas Duveneck
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
thomas.duveneck@senbwf.berlin.de

Verantwortlich
André Schindler
Vorsitzender Landeselternausschuss Berlin
Telefon 030 9026 5684
eMail: andre.schindler@senbwf.berlin.de

Stand: Januar 2010

Weitere Informationen unter: <http://www.landeselternausschuss.de>
<http://wiki.landeselternausschuss.de>



Liebe Eltern,

haben Sie sich schon einmal gefragt, ob Sie sich zur Elternsprecherin oder zum Elternsprecher wählen lassen sollen? Welche Aufgaben auf Sie zukommen würden und mit welchem Zeitaufwand Sie rechnen müssten? Was eine „Karriere“ als Elternsprecher bringt? Lohnt sich das Engagement eines Elternsprechers oder führt es nur zu unnötigen Konflikten? Und wie gehen Lehrer mit den Kindern engagierter Mütter und Väter um?

Das Verhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften ist nicht selten distanziert. Häufig wird es von wechselseitigen Vorurteilen, unklaren Erwartungen und unerfüllbaren Wünschen geprägt. Eltern klagen über Lehrkräfte, die keine differenzierten Leistungserwartungen hätten oder die Schülerinnen und Schüler zu wenig auf die Herausforderungen unserer Gesellschaft vorbereiten würden. Lehrkräfte klagen, dass die Eltern ihre Kinder nicht richtig erzogen hätten und die Arbeit der Lehrkräfte nicht unterstützen würden, sodass sie als Lehrkräfte sich mit unaufmerksamen, aggressiven oder verhaltensauffälligen Schülerinnen oder Schülern auseinandersetzen müssten.

Eltern haben eine Reihe von Vorurteilen gegenüber Lehrkräften und begegnen Lehrerinnen und Lehrern mit Einstellungen und Gefühlen aus der eigenen Schulzeit. Oftmals sprechen Eltern und Lehrkräfte nicht die gleiche Sprache. Viele Fachbegriffe, die Lehrkräfte gerne nutzen, sind nicht allen Eltern bekannt und schaffen somit nicht nur eine sprachliche Distanz. Aber auch eine konsequente Vereinfachung der Sprache führt zu Distanz. Eltern sollten nicht mit der gleichen kindlichen Sprache begegnet werden, die für Schulanfänger geeignet ist. Oft haben Eltern aber auch Angst, dass kritische Äußerungen über eine Lehrkraft negative Konsequenzen für ihr Kind haben könnten.

Aber auch die Lehrkräfte haben Vorurteile und zuweilen auch Angst. Eine Konfrontation mit einer ganzen Gruppe von Eltern beim Elternabend oder ein Gespräch mit Eltern über die schlechten Schulleistungen bzw. die Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder kann für Lehrkräfte sehr belastend sein. Nicht selten werden Lehrkräfte mit Eltern konfrontiert, die gleich mit dem Schulamt, dem Landeselternausschuss oder mit juristischen Schritten drohen. Lehrkräfte sind es nicht gewöhnt, über ihre Arbeit Rechenschaft zu geben und selbst kritisiert zu werden, und reagieren deshalb zuweilen unangemessen auf kritische Äußerungen von Eltern.

Keine idealen Voraussetzungen für Elternengagement. Dennoch kann ich nur jeden Vater und jede Mutter darum bitten, sich in der Schule ihres Kindes zu engagieren. Eine gute Schule setzt sich aus drei Säulen zusammen: Schüler — Lehrer — Eltern. Ohne das Wirken von Eltern gibt es keine guten Schulen. Darüber hinaus haben in kaum einem anderen Bundesland Eltern derart viele Möglichkeiten (und Rechte) sich für Verbesserungen der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler (erfolgreich) einzusetzen. Wenn sich auch nicht alle Vorhaben und gute Ideen von Eltern kurzfristig umsetzen lassen, so ist Elternengagement dennoch lohnend.

Berlin, im Januar 2010



André Schindler
Vorsitzender Landeselternausschuss Berlin

1. Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 SchulG) besteht aus allen Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse, die zum Beginn eines Schuljahres minderjährig sind. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Elternversammlung auf Klassenebene ist die unmittelbarste Form der Mitwirkung in der Schule. Hier üben alle Eltern ihr kollektives Elternrecht aus. Über Wahlen in der Klassenelternversammlung können sie darüber hinaus in Gremien der Schule, aber auch in überschulischen Gremien mitwirken.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Das sind in der Regel beide Elternteile. Die Mitwirkungsrechte können von den Sorgeberechtigten auch eine durch schriftliche Bevollmächtigung auf eine andere volljährige Person übertragen werden (§ 88 Abs. 4 SchulG). Diese Person kann beispielsweise die neue Partnerin oder der neue Partner eines der Eltern oder die Großmutter, aber auch jede andere volljährige Person sein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann in diesen Fällen die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von der, dem oder den Sorgeberechtigten verlangen.

1.1. Wahlen in der Klassenelternversammlung

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Eltern für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn Mutter oder Vater allein anwesend oder alleinerziehend sind. Beide Eltern können ihre Stimmen getrennt und nach eigener Entscheidung abgeben, was natürlich auch für das allein anwesende oder alleinerziehende Elternteil gilt. Ist nur ein Elternteil anwesend, bedarf es für die Abgabe beider Stimmen keiner Vollmacht des anderen Elternteils. Eltern oder andere Personen, die mehr als zwei Kinder in der Klasse vertreten, wie beispielsweise Vertreterinnen oder Vertreter von Heimen oder Internaten, können höchstens vier Stimmen abgeben (§ 89 Abs. 5 SchulG).

Die Klassenelternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher sowie zwei Vertreter für die Klassenkonferenz. Da die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG) - was ihre Arbeit erleichtern soll, weil auf bestimmte Formalien verzichtet wird, wie Ladungsfristen und Protokollpflicht (Ausnahme: Wahlen) - müssen zusätzlich keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden; sie können jedoch gewählt werden, wenn das die Mehrheit der Klassenelternversammlung wünscht und Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stehen. Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher sind mit ihrer Wahl automatisch stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtelternvertretung (GEV) der Schule (§ 90 Abs. 1 SchulG).

Als Vorsitzende der Klassenelternversammlung entscheiden beide in eigener Verantwortung über die interne Verteilung ihrer Aufgaben und teilen dies der Klassenelternversammlung spätestens auf der zweiten Klassenelternversammlung mit.

Zu der ersten Klassenelternversammlung, die zugleich als Wahlversammlung stattfindet, laden die beiden bisherigen Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher ein (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Nur bei neu gebildeten Klassen (in der Regel in den Klassen 1 und 7) ist dies Aufgabe der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (§ 89 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

1.2. Aufgaben der Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung dient in erster Linie dem Informations- und Meinungs austausch untereinander und mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer sowie den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern. Dadurch soll im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern einer Klasse gefördert werden. Die Klassenelternversammlung sollte auch wichtige Entscheidungen, die in der Klassenkonferenz oder in anderen Gremien der Schule anstehen, im Vorfeld besprechen, um den beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprechern und den Vertreterinnen oder Vertretern in der Klassenkonferenz eine Orientierung für ihr Verhalten zu geben. Dabei dürfen aber keine verbindliche Weisungen gegeben werden, denn ein "imperatives Mandat" schließt das Schulgesetz aus - alle Vertreterinnen und Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sogenanntes "freies Mandat" (§ 120 Abs. 1 SchulG).

Die möglichen Beratungsgegenstände und Themen für eine Klassenelternversammlung sind umfassend und vielfältig; sie reichen von Fragen des Unterrichts, der Notengebung und Hausaufgaben, der Erörterung und Abstimmung über Klassenfahrten, über die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten bis hin zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern (weitere Beispiele finden Sie auf Seite 8).

Die Eltern der Jahrgangsstufen 3 und 4 können zudem auf ihrer ersten Klassenelternversammlung im jeweiligen Schuljahr mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler statt durch Noten verbal beurteilt wird (§ 58 Abs. 4 Satz 2 SchulG). Die Eltern dieser beiden Klassen können in derselben Elternversammlung auch beschließen, dass an die Stelle des zu erteilenden Zeugnisses mit Noten oder einer verbale Beurteilung ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer treten soll (§ 19 Abs. 1 Satz 5 Grundschulverordnung). Diese Entscheidungen gelten immer für ein Schuljahr.

1.3. Informationspflicht der Schule

Voraussetzung für eine erfolgreiche Elternmitwirkung auf Klassenebene ist eine umfassende Information über schulische und unterrichtliche Angelegenheiten. Dazu sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet; vor allem aber hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hier eine "Bringschuld"; sie oder er muss die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, informieren und die notwendigen Auskünfte erteilen (§ 47 SchulG). Nur so ist gewährleistet, dass Eltern sich äußern und ihrem Recht auf Mitwirkung nachkommen können. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen in der Elternversammlung nur mit Zustimmung der betroffenen Eltern und - ab dem 14. Lebensjahr - der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers behandelt werden. Derlei Angelegenheiten sollten in der Regel auf einem Elternsprechtag besprochen werden.

1.4. Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung

Die Regelungen über die Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 Satz 4) geben der Elternversammlung wichtige Möglichkeiten und genügend Freiraum, um auf aktuelle Bedürfnisse und Wünsche der Eltern zu reagieren. Neben Lehrerinnen und Lehrern der Klasse kann die Klassenelternversammlung auch Gäste zu bestimmten Themen einladen. Wenn Lehrkräfte der Klasse

schriftlich eingeladen werden, sind sie grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Deshalb empfiehlt es sich für die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher, im Vorfeld mit der jeweiligen Lehrkraft zu sprechen, um darzulegen, ob und aus welchem Grund die Teilnahme wünschenswert oder notwendig ist bzw. um zu erfahren, ob es zwingende Verpflichtungen der Lehrkraft gibt, die einer Teilnahme an einer bestimmten Sitzung der Klassenelternversammlung entgegenstehen. Sofern den Lehrkräften der Klasse die Möglichkeit der Teilnahme eröffnet werden soll, die Teilnahme aber nicht zwingend erforderlich ist, muss dies explizit und unmissverständlich in der Einladung ausgedrückt werden. Häufig bietet es sich auch an, beispielsweise bei Problemen und Konfliktfällen in der Klasse die Schülerseite (vertreten durch die Klassensprecherin oder den Klassensprecher oder weitere Schülerinnen und Schüler) einzuladen und anzuhören.

1.5. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Auch wenn die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist, sollten insoweit die für alle Gremien vorgesehenen Regelungen, insbesondere die gemeinsamen Bestimmungen der §§ 116ff. SchulG entsprechend angewendet werden. Aus diesem Grund sollte die Klassenelternversammlung auch nicht-öffentlich tagen, auch wenn die Beratungen in der Klassenelternversammlung grundsätzlich nicht der Verschwiegenheit unterliegen. Allerdings kann auch dies im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG beschlossen werden.

2. Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher

Die von der Klassenelternversammlung gewählten Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher sind die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der Eltern gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den übrigen Lehrkräften der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher haben als Vorsitzende der Klassenelternversammlung insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Terminierung und Einberufung von mindestens drei Sitzungen der Klassenelternversammlung im Schuljahr (in der Regel zweimal im ersten Schulhalbjahr und einmal im zweiten Schulhalbjahr);
- Einberufung muss "im Benehmen" mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erfolgen (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG), d. h. Zeit, Ort und Tagesordnung sollten rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden mit dem Ziel der Einigung; kann eine Einigung nicht erzielt werden, laden die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher zu der Elternversammlung ein;
- auf Verlangen von einem Fünftel aller Eltern der Klasse müssen die Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher eine Elternversammlung einberufen;
- Einladung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers; sie oder er hat grundsätzlich ein Teilnahmerecht und eine Teilnahmepflicht, außer wenn die Klassenelternversammlung ohne sie oder ihn tagen möchte; dies sollte jedoch die absolute Ausnahme sein; in einem solchen Fall müsste vonseiten der Eltern eher die Einladung zu einem informellen Meinungsaustausch (Elternstammtisch) in Betracht gezogen werden;

- ggf. Einladung der anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte (Teilnahmerecht und bei gezielter Einladung durch die Klassenelternversammlung grundsätzlich auch Teilnahmepflicht);
- ggf. Einladung des in der Klasse tätigen sonstigen pädagogischen Personals (Teilnahmerecht);
- ggf. Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters (Teilnahmerecht);
- ggf. Einladung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers (Teilnahmerecht);
- ggf. Einladung der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers (Teilnahmerecht);
- ggf. Einladung von Gästen, auch auf Wunsch/Beschluss der Klassenelternversammlung (Teilnahmerecht);
- Einladung schriftlich, möglichst mit Tagesordnung (vgl. Muster auf Seite 9) und mit einer Frist von mindestens einer Woche (besser: zwei Wochen);
- Leitung der Sitzung der Klassenelternversammlung;
- Information der Klassenelternversammlung über neue Konferenzbeschlüsse und rechtliche Bestimmungen, die die Klasse betreffen;
- Umsetzung der gefassten Beschlüsse;
- Kontakt zu den Klassenelternsprecherinnen oder -sprechern der Parallelklassen, zu den Elternvertreterinnen und -vertretern in den schulischen Gremien, insbesondere in der Schulkonferenz und in den Lehrerkonferenzen;
- Einberufung von Elternstammtischen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen auf Klassenebene.

3. Wahlen in der Klassenelternversammlung

3.1. Wer darf wählen, wer darf gewählt werden? (aktives und passives Wahlrecht)

- Die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern (§ 88 Abs. 4 SchulG).
- Mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schülerinnen und Schüler Beauftragte.
- Andere volljährige Personen, die eine schriftliche Vollmacht der oder des Sorgeberechtigten vorlegen.

3.2. Wahl von zwei gleichberechtigten Klassenelternsprecherinnen oder -sprechern

- Wahl durch Klassenelternversammlung innerhalb von einem Monat nach Unterrichtsbeginn.
- Für jedes Kind haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen, höchstens jedoch vier Stimmen.
- Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher werden für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben jedoch grundsätzlich auch im darauf folgenden Schuljahr (geschäftsführend) solange im Amt, bis neue Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher gewählt sind.
- Auf vorherigen Beschluss der Elternversammlung können auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Ein gesonderter Wahlgang ist nicht erforderlich.

3.3. Wahl von zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz

- Zweckmäßigerweise werden die beiden Vertreterinnen und Vertreter der Klassenkonferenz und die beiden Klassenelternsprecherinnen und -sprecher auf derselben Elternversammlung gewählt; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- Klassenelternversammlung entscheidet, ob diese Wahlämter durch die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher in Personenidentität ausgeübt werden oder andere Eltern gewählt werden sollen. Diese Entscheidung ist vor der Wahl der Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher zu treffen.
- Gesonderter Wahlgang nur erforderlich, wenn andere Personen als die Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher gewählt werden sollen.
- Auch für die Klassenkonferenz können Stellvertreterinnen oder -vertreter gewählt werden.

3.4. Einladung zur Wahl

- Die bisherigen (geschäftsführenden) Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher laden in Abstimmung ("Benehmen") mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zur Wahl ein.
- Bei neu gebildeten Klassen trifft diese Pflicht die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.
- Zur Wahl muss mindestens sieben Tage vorher eingeladen werden.

3.5. Vor der Wahl

Ein Elternvertreter oder eine Elternvertreterin sollte in der Wahlversammlung über die Aufgaben der zu besetzenden Funktionen informieren. Gibt es (noch) keine Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, ist dies Aufgabe der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (§ 47 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 SchulG).

3.6. Durchführung der Wahl

- Wahlleiterin oder Wahlleiter ist ein Elternteil, das nicht zur Wahl steht; hilfsweise die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.
- Anders als Gremien ist die Klassenelternversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig (§ 1 Abs. 2 WahlO-SchulVerfG).
- Anders als bei anderen Klassenelternversammlungen (Elternabenden) ist bei Wahlklassenelternversammlungen immer ein Protokoll (Niederschrift) zu führen (§ 5 Abs. 3 WahlO-SchulVerfG).

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Wahl,
- die Anzahl aller Wahlberechtigten,
- die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
- die Anzahl der verteilten Stimmzettel oder die Entscheidung, dass offen gewählt werden soll (nur einstimmig möglich!),

- die Anzahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Anzahl der ungültigen Stimmen,
- die Anzahl der Enthaltungen.
- Zudem ist in der Niederschrift auch anzugeben, welche Wahlberechtigten ggf. mehr als einen Stimmzettel erhalten haben. Bei offener Abstimmung muss besonders darauf geachtet werden, dass nicht mehr als zwei Stimmen pro Kind abgegeben werden.
- Beide Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher werden in einem Wahlgang gewählt.
- Ggf. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- Abwesende sind wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- Eine (aktive) Briefwahl ist unzulässig.
- Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen (durch Handzeichen) sind möglich, wenn es von mindestens einem Elternteil beantragt wird und alle Wahlberechtigten zustimmen; dies muss protokolliert werden.
- Gewählt sind die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Hat sich die Elternversammlung für die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern entschieden, sind hierfür die Kandidatinnen und Kandidaten mit den nächst meisten Stimmen gewählt.
- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

3.7. Nach der Wahl

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt allen Eltern der Klasse Namen, Anschrift und ggf. E-Mail-Adressen der beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher mit.
- Die Wahlunterlagen (Niederschrift und ggf. Stimmzettel) sind für die Dauer eines Schuljahres in der Schule aufzubewahren.

3.8. Abwahl

Die Klassenelternversammlung kann eine Klassenelternsprecherin oder einen Klassenelternsprecher abwählen, wenn zu der Abwahl fristgemäß eingeladen wurde, mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

3.9. Ausscheiden, Nachwahl

Eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher verliert das Amt auch, wenn

- ihr oder sein Kind nicht mehr der Klasse angehört oder
- sie oder er zurücktritt

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres volljährig, bleibt eine gewählte Klassenelternsprecherin oder ein gewählter Klassenelternsprecher bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

Nach Ausscheiden einer Klassenelternsprecherin oder eines Klassenelternsprechers kann eine Nachwahl stattfinden. Es ist aber auch möglich, dass die ggf. gewählte Stellvertreterin oder der ggf. gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode aufrückt und die Klassenelternsprecherfunktion wahrnimmt; diese Entscheidung trifft jede Klassenelternversammlung in eigener Verantwortung.

3.10. Rechtsgrundlagen

- §§ 47, 88,89, 116 und 117 Schulgesetz (SchulG).
- §§ 1 bis 7 und § 20 Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz (WahlO-SchulVerfG).

4. Elternabend

4.1. Ziele des Elternabends

- Kennen lernen und Vertrauensbildung der Eltern untereinander, sowie zwischen Eltern und Lehrkräften.
- Verständigung über Gemeinsamkeiten in der Sorge und Verantwortung für das Kind, in der Anerkennung von Erziehungsgrundsätzen wie Leistung, soziales Verhalten u.a.
- Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen des Kindes in der Schule und zu Hause, unterschiedliche Beurteilungskriterien von Leistung und Verhalten, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf das Kind.
- Entscheidungen über gemeinsame Aufgaben, Lösung gemeinsamer Probleme und Konflikte. Sind Erziehungsvereinbarungen ein geeignetes Mittel?

4.2. Wer lädt ein?

- Gleichberechtigten Klassenelternsprecherinnen und -sprecher nach Absprache ("Benehmen") mit Klassenlehrerin oder Klassenlehrer.
- Bei neu gebildeten Klassen Klassenlehrerin oder Klassenlehrer.

4.3. Wer wird eingeladen?

- Alle Eltern der Klasse.
- Klassenlehrerin oder Klassenlehrer.
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich (bei Einladung sind sie zur Teilnahme verpflichtet).

- Klassensprecherin oder -sprecher, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich.
- Ggf. Kopie der Einladung zur Information an die Schulleiterin oder den Schulleiter, Lehrkräfte der Klasse und Hausmeister.

4.4. Was enthält die Einladung?

- Termin: Wochentag, Datum, Uhrzeit (Beginn und vorgesehene Ende).
- Ort (Klassenraum).
- Vorgesehene Tagesordnung.
- Abriss mit Rückmeldemöglichkeit (nehme teil/nicht teil) und mit der Bitte um Rückgabe bis zu einem genannten Termin an die Klassenleitung oder direkt an das Kind der Klassenelternsprecher.

4.5. Wie wird eingeladen?

Immer schriftlich. Die Einladung kann im Schulsekretariat vervielfältigt werden. Verteilung über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Kinder der Klasse zur Weitergabe an die Eltern.

4.6. Wann wird eingeladen?

Keine starren Fristen. Jedoch spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin sinnvoll, nur in Sonderfällen kürzer.

4.7. Vorbereitungen und Organisation

- Terminabsprache mit teilnehmenden Lehrkräften, evtl. Gästen oder Referentinnen und Referenten, evtl. auch mit den übrigen Eltern.
- Sammlung möglicher Themen, z. B. aus Gesprächen mit Kindern, Eltern, Lehrkräften.
- Festlegung der Tagesordnung (mit Klassenlehrerin oder Klassenlehrer).
- Einzuladende Lehrkräfte über das gewünschte Thema informieren, damit sie sich vorbereiten können.
- Schreiben und Verteilen der Einladungen.
- Information des Hausmeisters.
- Herrichtung des Raumes, z. B. Sitzordnung im Kreis oder Viereck, jeder sieht jeden.
- Teilnehmerliste und ggf. Vorbereitung von Namensschildern für Eltern und Lehrkräfte.

4.8. Was könnte Eltern motivieren, am Elternabend teilzunehmen?

- Eine Tagesordnung, die möglichst viele ihrer Fragen enthält.
- Neugier auf neue Lehrerinnen und Lehrer.
- Offenheit und Gesprächsbereitschaft der Lehrkräfte.
- Bedürfnis, andere Eltern (nette Leute) kennen zu lernen.
- Wunsch, mit anderen Eltern gemeinsam etwas für die Kinder zu erreichen.
- Interessante Themen, interessante Referentinnen oder Referenten.
- Wunsch nach Mitarbeit bei Projekten, beim Klassenfest etc.
- Leidensdruck aus aktuellem Anlass: Es muss etwas geschehen!
- Druck vom eigenen Kind.
- Gute Gesprächsleitung, angstfreies Gesprächsklima, pünktlicher Schluss.

4.9. Programmelemente eines Elternabends

- Begrüßung. Besonders beim ersten Elternabend einer neuen Klasse ist eine ausführliche Vorstellung notwendig.
- Verständigung über die Tagessordnung, ggf. Aufnahme weiterer Punkte.
- Bearbeitung der Tagesordnung: Zu jedem Thema ist das Gesprächsziel zu nennen, z. B. Information, Meinungsbildung, Diskussion, Entscheidung.
- Abschluss: Rückmeldungen zum Verlauf, Anregungen für den nächsten Elternabend, Festlegung eines neuen Termins, Verabschiedung.

4.10. Gesprächsleitung

- Die beiden Klassenelternsprecher können sich die Leitung teilen.
- Gesprächsleitung bedeutet Zurückhaltung mit eigenen Meinungen.
- Auf Einhaltung der Tagesordnung und das Erreichen der Gesprächsziele ist zu achten.
- Rednerliste führen und darauf achten, dass alle zu Wort kommen können, die möchten.
- Das Gespräch nicht auf die Probleme einzelner Kinder beschränken (das ist Thema für ein persönliches Elterngespräch), sondern gemeinsame Probleme der Klasse erörtern.
- Persönliche Angriffe unterbinden.
- Nebengespräche freundlich abbrechen.
- Möglichkeiten der Visualisierung nutzen: Punkte anschreiben, Tageslichtprojektor einsetzen (das erhöht die Aufmerksamkeit, verhindert Drumherumreden und Wiederholungen).
- Diskussionsergebnisse festhalten; evtl. Protokoll führen, nur bei Wahlen zwingend.
- Pünktlich zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nach erledigter Tagesordnung schließen.

MUSTEREINLADUNG zum Elternabend

Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen von Klassenelternsprechern und ggf. Stellvertretern	Berlin, den ##.##.##	
Liebe Eltern der Klasse ###,		
wir laden Sie herzlich ein zum Elternabend am (Datum), um (Uhrzeit von - bis), in der (Ort / Schule, Klassenraum etc. mit Hinweisen, wie der Raum gut zu finden ist).		
Unser Vorschlag für die Tagesordnung: 1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung 2. ### 3. ### 4. Verschiedenes		
Wenn Sie weitere Themenvorschläge haben, rufen Sie bitte an (Tel.-Nr.) oder schicken Sie mir/uns eine E-Mail (Adresse), damit ich/wir eventuell noch nötige Informationen beschaffen können.		
Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Mit freundlichen Grüßen		
Unterschriften (Klassenelternsprecher)		
Rückmeldeabschnitt bitte bis zur vorgegebenen Frist (Datum) bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer abgeben.		
Name des Kindes: _____		
Am Elternabend werden wir voraussichtlich mit 1/2 Personen - nicht - teilnehmen (Nicht-Zutreffendes bitte streichen).		
_____	_____	_____
Ort:	Datum:	Unterschrift:

Tipp: Es muss nicht immer eine förmliche Sitzung der Klassenelternversammlung sein. Ein informelles Treffen oder ein Elternstammtisch in der gemütlichen Atmosphäre einer Gaststätte kann dem Anliegen, sich kennen zu lernen, sowie dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Eltern der Klasse, sehr förderlich sein.

Aber Achtung: Beschlüsse können nur beim offiziellen Elternabend gefasst werden.

4.11. Nacharbeit

- Den benutzten Klassenraum wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.
- Kritischer Rückblick auf den Verlauf.
- Schriftliche Mitteilung über wichtige Beschlüsse an die nicht anwesenden Eltern und die Schulleiterin oder den Schulleiter, ggf. an die Gesamtelternvertretung.
- Umsetzung der Beschlüsse.
-

4.12. Themenvorschläge für Elternabende

- Arbeitsgemeinschaften
- Arbeitsplan der Klasse
- Aufsichtsfragen
- Berichte aus Klassenkonferenz/GEV etc.
- Betreuung in der Klasse/Schule
- Berufswahl - Berufsberatung
- Betriebspraktikum
- Bevorstehender Lehrerwechsel
- Bildungsziele der einzelnen Fächer
- Disziplinschwierigkeiten
- Einführung einer neuen Fremdsprache
- Einführung neuer Schulbücher
- Elternmitbestimmung / Elternmitarbeit
- Elternsprechstunde / Elternsprechtage
- Elternfortbildung
- Entwicklungsprobleme der Altersstufe
- Erziehungsfragen
- Ethikunterricht
- Fachlehrkräfte berichten über Inhalte des Unterrichts
- Ferienarbeit von Schülerinnen und Schülern
- Fernsehkonsum, Computerspiele, Internet
- Fördermaßnahmen
- Förderverein
- Ganztagsbetreuung
- Gesundheitserziehung/Ernährung/
- Umweltschutz
- Hausaufgaben
- Hausaufgabenbetreuung
- Informationen über die Schule
- Informationen über Schulversuche

- Jugendschutz
- Klassenarbeiten, Tests
- Klassenfeste - Mitarbeit der Eltern
- Kostenbeteiligung
- Schulbücher
- Lehrerversorgung der Klasse/Schule
- Leistungsdifferenzierung
- Notengebung - Zeugnisse
- Ordnungsmaßnahmen
- Plötzliches Versagen in der Schule
- Probleme mit einzelnen Lehrkräften
- Projekte
- Rahmenlehrpläne
- Rauchen und Alkohol in der Schule
- Rechtsvorschriften (Neu)
- Religions- und Weltanschauungsunterricht
- Sammlungen in der Schule
- Schüleraustausch
- Schulgebäude/Schulgelände
- Schulkiosk-Angebot (Getränke, Süßigkeiten)
- Schulwegsicherung
- Sexualerziehung
- Tag der offenen Tür
- Taschengeld
- Teilung bzw. Aufteilung der Klasse
- Teilungsstunden
- Umwelterziehung
- Unfallschutz/Unfallverhütung
- Unterrichtsteilnahme von Eltern
- Vergleichsarbeiten
- Verlässliche Halbtagsgrundschule
- Wandertage/ Unterrichtsgänge/ Klassenfahrten
- Wettkämpfe und Wettbewerbe in der Schule

5. Klassenkonferenz

5.1. Zusammensetzung und Teilnahme

Die Klassenkonferenz setzt sich aus den Lehrerinnen und Lehrern sowie den pädagogischen Mitarbeiter/innen zusammen, die in der Klasse regelmäßig unterrichten bzw. arbeiten. Hinzu kommen jeweils zwei Schüler- und Elternvertreter/innen. Beratend können auch die Personen teilnehmen, die in der Klasse den Religions- oder Weltanschauungsunterricht durchführen.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Handelt es sich bei der Klassenkonferenz um eine Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder soll eine Ordnungsmaßnahme beschlossen werden, liegt der Vorsitz bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, die oder der den Vorsitz auf die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer delegieren kann (§ 82 Abs. 5 Satz 1 SchulG).

Stimmberechtigt in der Klassenkonferenz sind neben den in der Klasse regelmäßig unterrichtenden Lehrkräften auch die in der Klasse regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeiter/innen (Erzieher/innen und Sozialpädagogen/innen) und - bei Anwesenheit - die Schulleiterin oder der Schulleiter. Auch die beiden von der Klassenelternversammlung gewählten Elternvertreter/innen sind grundsätzlich stimmberechtigt. Dies gilt jedoch nicht für die Klassenkonferenz in der Form der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. An der Klassenkonferenz, die die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme berät, dürfen die Elternvertreter/innen (und Schülervertreter/innen) nur beratend teilnehmen und das auch nur dann, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten es wünschen; auch in diesem Fall dürfen Eltern- und Schülervertreter/innen aber die Entscheidung nicht mit beschließen (§ 82 Abs. 5 Satz 2 SchulG).

Mit beratender Stimme können an der Klassenkonferenz zusätzlich - mit den zuvor genannten Einschränkungen - die Mitglieder der Schulkonferenz (Eltern-, Schüler-, Lehrervertreter/innen) teilnehmen.

5.2. Aufgaben der Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz ist zuständig für alle Angelegenheiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenkonferenz soll insbesondere die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer der Klasse fördern. Sie hat u.a. folgende Aufgaben bzw. muss u.a. folgende Entscheidungen treffen (vgl. § 81 Abs. 1 SchulG):

- Zeugnisse, (Nicht)Versetzungen und Nichtaufrücken,
- Zulassung zu Prüfungen,
- Wiederholung von Jahrgangsstufen,
- Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
- Beschluss über Bildungsgangempfehlung,
- Planung und Koordination des Unterrichts,
- zeitliche Verteilung der Lernerfolgskontrollen (z. B. Klassenarbeiten),
- Absprachen über Umfang, Gestaltung und Verteilung der Hausaufgaben,
- gegenseitige Information über Leistungsstand, Mitarbeit, Entwicklung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler,
- Beratung über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu Fördermaßnahmen und Ergänzungunterricht,
- Zusammenarbeit mit der Eltern- und Schülervertretung der Klasse,
- Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (schriftlicher Verweis) und Nr. 2 (Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen für bis zu zehn Schultagen).

Die Klassenelternversammlung kann zwar die Einberufung der Klassenkonferenz nicht verlangen, d. h. erzwingen. Doch ist eine Klassenkonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder es verlangt (§ 116 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Ggf. müssen sich also die beiden Elternvertreter/innen für einen solchen Einberufungsantrag Unterstützung bei den Schülervertreter/innen und/oder den Lehrkräften holen. Falls von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss das

konkrete Anliegen an die Klassenkonferenz durch Vorlage einer Tagesordnung formuliert werden. Die Einberufung der Klassenkonferenz erfolgt dann durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.

Tipp: Es ist ratsam abzuwägen, ob nicht der zur Klärung einer Frage erforderliche Personenkreis verpflichtend zu einem Elternabend eingeladen werden kann oder ein Gespräch in kleinerer Runde (z. B. Klassenelternsprecher/innen, ggf. Elternvertreter/innen in der Klassenkonferenz und betroffene Lehrkräfte) einen möglichen alternativen Lösungsweg darstellt. Eltern sollten auch bedenken, dass die Durchführung jeder zusätzlichen (Klassen) Konferenz stets mit einem nicht nur unerheblichen Zeitaufwand für die Lehrkräfte verbunden ist, der ihnen dann für ihr Kerngeschäft - die Unterrichts- und Erziehungsarbeit - fehlen kann.

6. Gesamtelternvertretung

6.1. Zusammensetzung

Die Gesamtelternvertretung (GEV) besteht aus allen Klassenelternsprecherinnen und -sprechern der Schule (§ 90 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Da pro Klasse in der Regel zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecher/innen gewählt werden, sind beide stimmberechtigte Mitglieder der GEV. Mit der Wahl zur Klassenelternsprecherin oder zum Klassenelternsprecher ist sie oder er also zugleich (qua Amt) stimmberechtigtes Mitglied der GEV; eine eigenständige Wahl in die GEV gibt es nicht.

Die GEV ist das höchste Elterngremium in der Schule. Hier werden die Elterninteressen gegenüber der Schule wahrgenommen. Es stehen also die Themen und Probleme im Vordergrund, die die ganze Schule betreffen. Dementsprechend ist die Schulleiterin oder der Schulleiter die oder der erste Ansprechpartner/in der GEV.

Über Wahlen in der GEV können Elternvertreter/innen in weiteren schulischen und überschulischen Gremien mitwirken.

An Schulen mit weniger als drei Klassenelternversammlungen (gibt es derzeit in Berlin nicht) sowie an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen, die von minderjährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind die Sonderregelungen des § 90 Abs. 1 Satz 2 SchulG bzw. des § 91 Abs. 2 SchulG zu beachten.

6.2. Einberufung

Anders als zur Klassenelternversammlung lädt zur ersten Sitzung der GEV in einem Schuljahr die Schulleiterin oder der Schulleiter ein (§ 90 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Die erste GEV soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden, also in der Regel bereits zwei Wochen, nachdem alle Klassenelternsprecher/innen gewählt sind. Zu den weiteren Sitzungen, von denen mindestens drei im Schuljahr stattfinden sollen, lädt dann die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule als Vorsitzende/r der GEV ein. Eine Abstimmung der Tagesordnung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist sinnvoll, jedoch anders als bei der Klassenelternversammlung rechtlich nicht vorgeschrieben.

6.3. Einladungsfrist

Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Auch wenn dies nur für die erste GEV verbindlich vorgeschrieben ist (vgl. § 2 Abs. 2 WahlO-SchulVerfG), sollte diese ohnehin kurze Frist auch für die anderen GEV eingehalten werden (vgl. auch Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Rahmengesäftsordnung).

6.4. Tagesordnung

In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihe feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben, wie:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beschluss über die Tagesordnung,
- Genehmigung des letzten Protokolls,
- Informationen der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- Berichte zum Stand der Umsetzung früher besprochener oder beschlossener Punkte,
- Berichte der Mitglieder der Schulkonferenz,
- ggf. Berichte aus Gesamtkonferenz und Fachkonferenzen,
- Termine,
- Verschiedenes.

Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher schreibt eine Einladung mit der geplanten Tagesordnung, gibt sie in der Schule ab, wo sie vervielfältigt und (i.d.R. von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern) an die Kinder der GEV-Mitglieder verteilt wird.

6.5. Weitere Teilnehmer/innen an der GEV-Sitzung

- Schulleiterin oder Schulleiter (Teilnahmerecht und grundsätzlich auch -pflicht, wenn die GEV die Teilnahme verlangt, § 90 Abs. 3 Satz 3 SchulG).
- Die beiden beratenden Mitglieder Gesamtkonferenz der Lehrkräfte (Teilnahmepflicht auf Verlangen der GEV).
- Die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtschülervertretung (Teilnahmerecht).
- Die Mitglieder der Schulkonferenz, die keine Elternvertreter sind (Teilnahmerecht, § 75 Abs. 3 SchulG).

Tipp: Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher kann zu den Sitzungen Gäste einladen, auch auf Anregung der anderen Mitglieder der GEV. Es bedarf dazu keiner Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie oder er ist jedoch über die Teilnahme von Gästen zu informieren. Gäste können z. B. Referentinnen und Referenten zu bestimmten Themen sein, aber auch Schülervertreter/innen, Vertreter/innen des Lehrerkollegiums, der Schulaufsichtsbehörde, des Bezirksamtes, bildungspolitische Sprecher/innen der Parteien oder Vertreter/innen anderer Elterngremien, wie des Bezirks- oder Landeselternausschusses, aber auch Elternvertreter/innen benachbarter Schulen.

6.6. Protokoll - Information

In jeder Sitzung der GEV wird ein Protokoll angefertigt (§ 122 Abs. 1 SchulG). Es muss mindestens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

In der in der Regel ersten Wahl-GEV muss das Protokoll den höheren Anforderungen entsprechen, die auch für die Wahlklassenelternversammlung gelten (siehe Seiten 4 und 5). Entweder wählt die GEV aus ihren Reihen eine ständige Schriftführerin oder einen ständigen Schriftführer oder die Mitglieder erledigen diese Arbeit reihum, z. B. alphabetisch. Alle zur

Schule gehörenden Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler haben - soweit nicht vertraulich - ein Einsichtsrecht in das Protokoll (§ 122 Abs. 2 SchulG).

Tipp: Um alle Eltern regelmäßig über die Arbeit der GEV zu informieren, bietet sich die Form eines „Gesamtelternvertretungsbriefs“ an. Eine solche kompakte Kurzinformation von 1 bis 2 Seiten könnte z. B. viermal im Jahr erscheinen und über die Klassenelternsprecher/innen an alle Eltern verteilt werden. Zudem empfiehlt es sich, in der Schule einen GEV-Briefkasten einzurichten, über den die Eltern der Schule ihre Anliegen an die GEV richten können. Wichtige Informationen der GEV sollten am zentralen Schwarzen Brett der Schule ausgehängt werden.

6.7. Stimmrecht in der GEV

Bei Wahlen und Abstimmungen in der GEV haben alle stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter zwei oder mehr Klassen in der GEV vertritt.

6.8. Vertretung bei Verhinderung

Für ein stimmberechtigtes GEV-Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Das setzt allerdings voraus, dass zuvor in der Klassenelternversammlung für einen oder beide Klassenelternsprecher/innen Stellvertreter/innen gewählt wurden. Wer als Stellvertreter/in an der GEV- Sitzung teilnimmt, sollte aus Praktikabilitätsgründen den Beteiligten überlassen bleiben, kann aber auch vorab in der Klassenelternversammlung festgelegt werden (im Sinne von: erste/r Stellvertreter/in, zweite/r Stellvertreter/in etc., je nach Stimmenanzahl in der Wahl-Klassenelternversammlung).

Tipp: Um die Kontinuität der GEV-Arbeit sicherzustellen, kann von der GEV - möglichst in der ersten Sitzung im Schuljahr - beschlossen werden, ggf. vorhandene Stellvertreter/innen ebenfalls zu den Sitzungen einzuladen und mit Gästestatus teilnehmen zu lassen. Diese „ständigen“ Stellvertreter/innen sind dann voll in die GEV-Arbeit eingebunden und können jederzeit kompetent mitarbeiten. Selbstverständlich haben sie als Gäste aber kein Stimmrecht (weder aktiv noch passiv). Die auf diese Weise teilnehmenden Stellvertreter/innen sollten sich zum Beginn jeder Sitzung bei der Schulelternsprecherin oder beim Schulelternsprecher anmelden (wegen der Abstimmungen). Noch einmal: Eine derartige Regelung muss in der GEV abgestimmt, d. h. mehrheitlich beschlossen werden.

6.9. Wahlen

In der ersten GEV im Schuljahr werden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Funktionen gewählt:

- eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher der Schule,
- bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- vier stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz,
- zwei Mitglieder des Bezirkseleternausschusses,
- je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung und
- je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.

Für die Funktionen nach Nummern 3 bis 6 sind Stellvertreter/innen in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Gibt es keine Kandidat/en/innen, lässt sich diese Maßgabe nicht umsetzen. Mindestens für die Schulkonferenz sollten sich jedoch ausreichend Kandidaten/innen zur Verfügung stellen.

Die Personen nach den Nummern 1 bis 6 und die Stellvertreter/innen werden jeweils in einem Wahlgang gewählt.

Wahlleiter/in ist ein nicht kandidierendes Mitglied der GEV oder die Schulleiterin oder der Schulleiter.

6.10. Sachkosten der GEV

Das Land Berlin muss für die Geschäftskosten der GEV aufkommen (§ 121 SchulG). In der Regel wird es sich dabei um die im Zusammenhang mit der GEV-Arbeit anfallenden Kosten für Kopien, Postversand und ggf. erforderliche Telefongespräche handeln. Da das Budget der Schulen für derlei Dinge gering ist, sollte dies nur im absolut unvermeidlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Post an die GEV muss die Schule ungeöffnet aushändigen.

6.11. Ehrenamt

Die Mitglieder der GEV bekleiden ein öffentliches Ehrenamt. Sie sind damit in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Körperschäden gesetzlich unfallversichert. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, insbesondere wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

7. Teilnahme an Gesamtkonferenzen

7.1. Aufgaben

Eine weitere wichtige und interessante Aufgabe für die in der GEV hierfür gewählten Elternvertreter/innen ist die beratende Mitgliedschaft in allen Arten von Lehrerkonferenzen (Gremien).

Hervorzuheben sind die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und die Fachkonferenzen. In der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte stehen Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund, die die gesamte Schule betreffen. Hier trifft sich das gesamte Lehrerkollegium einschließlich der weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen der Schule. Der Aufgabenkatalog des § 79 Abs. 3 SchulG macht gemeinsam mit Absatz 1 dieser Vorschrift deutlich, dass es hier vorrangig um pädagogische Fragestellungen und Themen geht.

In den Fachkonferenzen steht die auf das jeweilige Fach bezogene Arbeit im Vordergrund. Insbesondere die Umsetzung der Rahmenlehrpläne sind eine besonders wichtige Aufgabe, weil fast alle Rahmenlehrpläne im Land Berlin neu sind und sie den Schulen ausreichend Raum lassen, schuleigene Schwerpunkte, z. B. bei der Stoffauswahl, zu setzen. Eine Chance für die Schulen, aber zugleich auch eine große Herausforderung.

Weil in beiden Lehrerkonferenzen eindeutig pädagogisch-fachliche Aspekte im Vordergrund stehen, nehmen die Elternvertreter/innen hieran nur mit beratender Stimme teil. Doch auch beratende Mitglieder haben nach dem Schulgesetz (§ 116 Abs. 2 Satz 4) Rede- und Antragsrecht, sodass auch hier gute Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen.

7.2. Sitzungszeiten

Sitzungen der Lehrerkonferenzen sollen ebenso wie die der Schulkonferenz zu einer Tageszeit stattfinden, die es auch berufstätigen Eltern ermöglicht, an ihnen teilzunehmen (§ 116 Abs. 6 SchulG). Ausnahmen davon sind nur dann zulässig, wenn entweder keine berufstätigen Eltern den Lehrerkonferenzen beratend angehören oder ausnahmsweise eine Verlagerung auf den späten Nachmittag/frühen Abend aus organisatorischen Gründen unmöglich ist, beispielsweise weil sich Terminüberschneidungen mit anderen Konferenzen ergeben. Kein Ausnahmefall liegt vor, wenn ein früherer Termin lediglich für die Lehrkräfte praktischer ist. Bei Absprachen bzw. Beschlüssen über die „richtige“ Sitzungszeit sollten Elternvertreter/innen auch die zeitliche Belastung der Lehrkräfte berücksichtigen und sie sollten daher bei ihren „Forderungen“ nicht einseitig vorgehen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt auch hier gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten voraus.

8. Schulkonferenz

8.1. Aufgaben und Stellung

Der Schulkonferenz kommt nach dem (neuen) Schulgesetz eine besondere Bedeutung zu. Die Schulkonferenz ist das „oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal (§ 75 Abs. 1 SchulG). Das Schulgesetz unterscheidet dabei drei Formen der Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Entscheidungsrechte,
2. Anhörungsrechte und
3. Befassungsrechte.

Entscheidungsrechte sind die stärkste Form der Mitwirkung. Sie ergeben sich insbesondere aus dem in § 76 Abs. 1 und 2 SchulG nachzulesenden Katalog. In diesen Fällen entscheidet die Schulkonferenz verbindlich für die gesamte Schule, d. h. alle müssen sich daran halten. Anhörungsrechte geben der Schulkonferenz das Recht, rechtzeitig vor Entscheidungen anderer Stellen ihre Meinung zu äußern. Die eine Entscheidung treffende Stelle, beispielsweise die Schulaufsichtsbehörde, muss dann die Stellungnahme der Schulkonferenz bewerten, ihr jedoch nicht folgen. Sie ist also an die Stellungnahme der Schulkonferenz bei ihrer Entscheidung nicht gebunden. In welchen Angelegenheiten die Schulkonferenz angehört werden muss, ist in § 76 Abs. 3 SchulG geregelt.

Befassungsrechte erwachsen der Schulkonferenz aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung in allen übrigen „wichtigen Angelegenheiten der Schule“ (§ 75 Abs. 2 SchulG). In diesem Rahmen kann sie jeden Gegenstand, den die Schule betrifft, erörtern und auch Empfehlungen für andere Konferenzen der Schule beschließen; diese müssen dann auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden. Verbindliche Entscheidungen kann die Schulkonferenz in diesem Rahmen nicht treffen.

8.2. Zusammensetzung

Im Unterschied zu allen anderen schulischen Gremien ist die Schulkonferenz an den allgemeinbildenden Schulen nahezu paritätisch besetzt. Ihr gehören je vier Vertreter/innen der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern an; bei Grundschulen gibt es Schülervorteiler/innen nur für die Klassen 5 und 6 und auch nur mit beratender Stimme (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Zu diesen von anderen schulischen Gremien gewählten Mitgliedern kommen kraft Amtes hinzu die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende/r sowie ein von den übrigen Mitgliedern der Schulkonferenz gewähltes externes (volljähriges) Mitglied, das der Schule nicht angehören darf. Alle Mitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt.

An den Oberstufenzentren ist die Schulkonferenz aufgrund der Besonderheiten (in der Regel volljährige Schülerschaft) und der abweichenden inneren Struktur anders zusammengesetzt, insbesondere gibt es hier keine Elternvertreter/innen (vgl. § 77 Abs. 2 SchulG).

8.3. Verfahrensgrundsätze

Für die Schulkonferenz gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen wie für alle anderen Gremien auch (§§ 116 ff. SchulG). Allerdings gibt es einige Besonderheiten aufgrund der herausgehobenen Stellung dieses Gremiums.

Die Schulkonferenz muss mindestens viermal im Schuljahr von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es muss folglich stets eine Person mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein (in einer „klassischen“ Schulkonferenz also acht von 14 Mitgliedern). Zudem bedürfen die wichtigsten Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder (§ 76 Abs. 1 SchulG), also von der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederanzahl, nicht nur der anwesenden Mitglieder.

Damit die wichtigen Aufgaben der Schulkonferenz auch dann erledigt werden können, wenn weder die Gesamtschüler- noch die Gesamtelternvertretung mindestens die Hälfte der ihnen zustehenden Sitze in der Schulkonferenz durch Wahlen besetzt hat (das sind zwei Sitze), geht in diesem Fall das Entscheidungsrecht auf die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte über (vgl. § 77 Abs. 5 SchulG). Eine Schulkonferenz gibt es dann an der Schule nicht, die oder der ggf. gewählte Elternvertreter/in nimmt dann an der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mit Stimmrecht teil. Dieser Fall dürfte die absolute Ausnahme

sein, da in der Regel mindestens die Elternschaft in der GEV ihre Mitglieder wählen werden. Er zeigt aber auch, wie wichtig das Engagement der Elternschaft auch und gerade auf dieser Ebene ist.

8.4. Vertretung bei Verhinderung

Es sind Stellvertreter/innen in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Wegen der besonderen Bedeutung der Schulkonferenz sollte von diesem Recht großzügig Gebrauch gemacht werden, um die Mitarbeit ständig sicherzustellen. Im Übrigen gelten hier aber keine Besonderheiten, sodass auf die entsprechenden Ausführungen zur GEV verwiesen werden kann (Seite 14). Allerdings kann von der Öffnung für die Stellvertreter/innen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn keine vertraulichen Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Beispielsweise ist eine Schulkonferenz, in der sich die Bewerber/innen für die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters vorstellen, auf den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu beschränken, weil Gegenstand der Anhörung auch persönliche Angelegenheiten (personenbezogene Daten) der Bewerber/innen sind.

8.5. Wahlen

Wahlen in andere Gremien finden in der Schulkonferenz nicht statt. Da die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorsitzende/r der Schulkonferenz kraft Amtes ist, wird auch hierfür kein/e Stellvertreter/in gewählt. Bei Abwesenheit nimmt den Vorsitz die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter wahr.

8.6. Besonderes Informationsrecht

Die Mitglieder der Schulkonferenz genießen ein exklusives Informationsrecht. Sie können an allen anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen (§ 75 Abs. 3 SchulG, mit den hierin genannten Einschränkungen für die Teilnahme an Klassenkonferenzen). Sie haben folglich in diesen Konferenzen auch Rede- und Antragsrecht. Damit dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann, ist es erforderlich, dass die Schulkonferenzmitglieder auch über die Sitzungstermine und -orte und die Tagesordnungen der Konferenzen informiert werden. Deshalb ist es ratsam, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu bitten, die Schulkonferenzmitglieder mit in die Verteilerliste aufzunehmen.

8.7. Vorschlagsrecht im Rahmen der Schulleiterauswahl

Ein besonders erwähnenswertes Recht hat die Schulkonferenz im Rahmen der Auswahl einer neuen Schulleiterin oder eines neuen Schulleiters (§ 72 SchulG). In diesem Verfahren werden ihr von der Schulaufsichtsbehörde die beiden geeignetsten Bewerber/innen vorgeschlagen. Nach einer Anhörung in der Schulkonferenz kann sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde einen Personalvorschlag machen. Die Schulaufsichtsbehörde muss den Vorschlag bei ihrer Auswahlentscheidung berücksichtigen, daran gebunden ist sie jedoch nicht. Die Schulaufsichtsbehörde ist jedoch verpflichtet, der Schulkonferenz die Gründe zu nennen, die zu ihrer ggf. abweichenden Auswahl geführt haben. Das Verfahren sichert somit auch für die Elternvertreter/innen in der Schulkonferenz ein Höchstmaß an Beteiligung und Transparenz; aus verfassungsrechtlichen Gründen darf eine aber echte Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters in der Schulkonferenz nicht erfolgen.